

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 51/1965-52/1966 (1967)

Artikel: Kanton Bern : Schulsystem

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-57874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

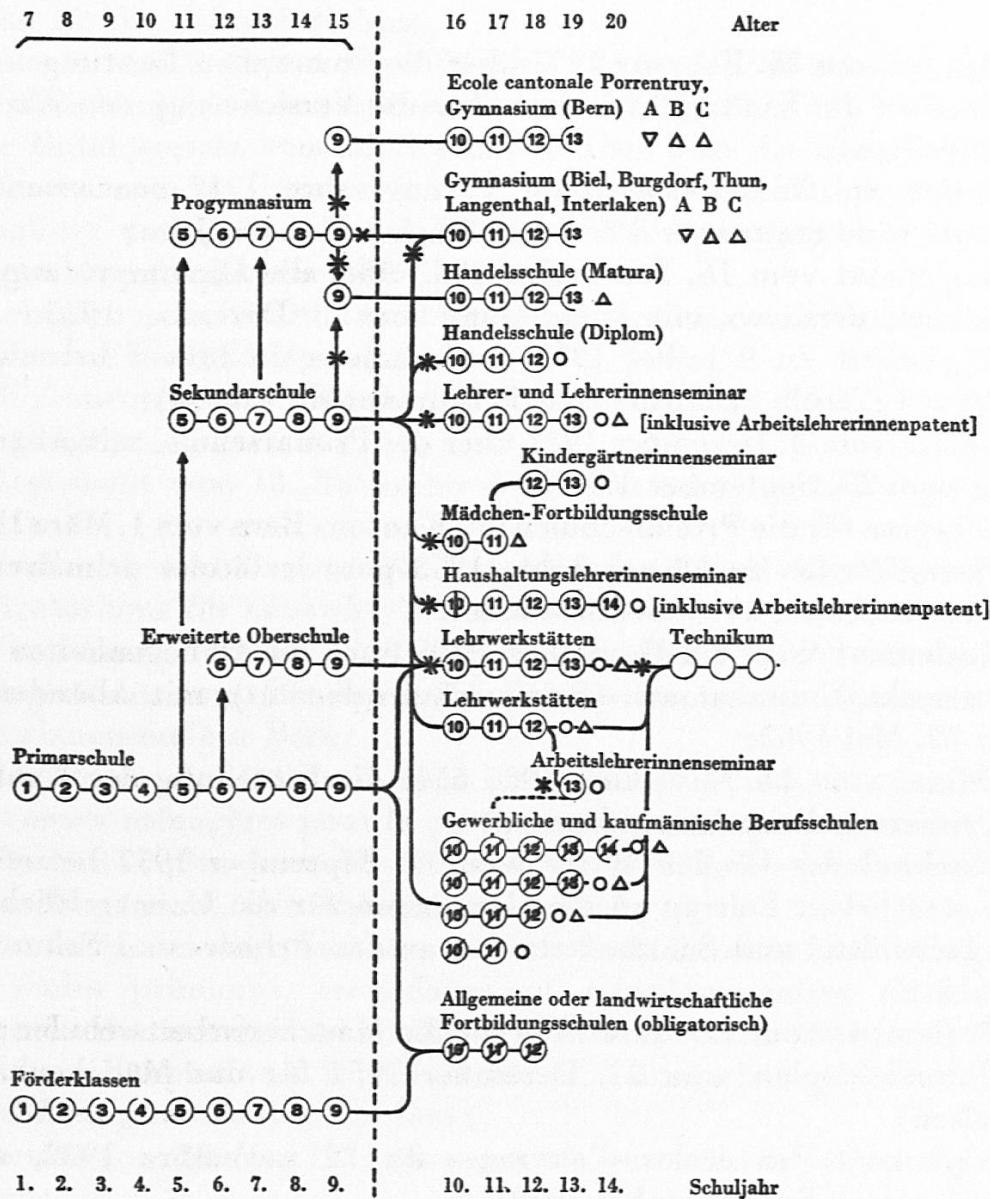
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KANTON BERN

Schulsystem



- | Ende der obligatorischen Schulzeit
- Schuljahr
- ⊖ Nicht ganztägige Schule
- ① Praktisches Jahr ohne Schule
- * Eintrittsexamen

- Diplomabschluß
- △ Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule
- ▽ Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Dekret vom 25. Februar 1957 über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung von Kindergärtnerinnen;

Arrêté du Grand Conseil du 17 novembre 1947 concernant la formation de maîtresses d'écoles enfantines dans le Jura;

Reglement vom 16. September 1952 über die Diplomprüfung für Kindergärtnerinnen, mit Abänderung vom 13. Dezember 1955;

Règlement du 9 juillet 1963 des examens du brevet bernois de maîtresse d'école enfantine (partie française du canton);

Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule, mit Abänderung vom 27. September 1965;

Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Bern vom 1. März 1966;

Plan d'études du 12 novembre 1953 pour les écoles primaires de langue française, avec modifications;

Reglement vom 27. Dezember 1956 über die Obliegenheiten der Primarschulkommissionen (Primarschulreglement), mit Abänderung vom 22. Mai 1962;

Dekret vom 14. November 1956 über die Einteilung des Kantons in Primarschulinspektoratskreise;

Beschluß des Großen Rates vom 11. September 1957 betreffend den staatlichen Beitrag an die Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Primar- und Sekundarschulen;

Reglement vom 20. März 1959 für die Mädchenarbeitsschulen;

Unterrichtsplan vom 21. Dezember 1951 für das Mädchenhandarbeiten;

Règlement des écoles d'ouvrages du 22 novembre 1932, avec modifications du 20 octobre 1950;

Plan d'études du 12 novembre 1953 pour les écoles d'ouvrages de langue française;

Dekret vom 11. September 1957 über die Aufsicht über den Handarbeits- und Haushaltungsunterricht;

Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen, mit Abänderung vom 10. Februar 1963;

Reglement vom 5. März 1965 über die Mittelschulen;

Lehrplan vom 20. Februar 1961 für die deutschsprachigen Sekundarschulen;

Plan d'études du 3 février 1961 pour les écoles secondaires de langue française;

Dekret vom 12. Februar 1963 über die Einteilung der Inspektoratskreise für die Sekundarschule;

Gesetz vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung;

Vollziehungsverordnung vom 13. April 1965 (in Kraft ab 1. Mai 1965) zum Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die Berufsbildung;

Gesetz vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen, mit Abänderungen vom 21. Januar 1945;

Lehrplan vom 25. Oktober 1948 für die landwirtschaftliche und die allgemeine Fortbildungsschule;

Reglement vom 9. Oktober 1945 über die Fortbildungsschule für Jünglinge;

Reglement vom 12. November 1952 über den Haushaltungsunterricht;

Großratsbeschuß vom 19. Mai 1952 betreffend Einführung des Obligatoriums für hauswirtschaftliche Schulen;

Verordnung vom 11. April 1958 über die Lehre im Privathaushalt;

Reglement vom 20. Juli 1954 für das kantonale Haushaltungslehrerinnenseminar Bern;

Règlement du 1^{er} avril 1965 de l'Ecole normale cantonale de maîtresses ménagères pour la partie française du canton;

Unterrichtsplan vom 21. Dezember 1951 für den hauswirtschaftlichen Unterricht, mit Abänderungen 1965;

Plan d'études du 1^{er} octobre 1953 de l'enseignement ménager pour les écoles primaires, secondaires et complémentaires de langue française du canton, avec modifications du 3 février 1961;

Unterrichtsplan vom 15. November 1952 für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons;

Gesetz vom 28. Mai 1911 über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen;

Artikel 3 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft;

Dekret vom 3. Februar 1964 über die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Schulen im bernischen Seeland und im Oberemmental;

Organisationsdekret vom 18. Februar 1959 der Direktion der Volkswirtschaft betreffend die kantonalen Techniken;

Gesetz vom 2. Juni 1957 über die kantonalen technischen Schulen;

Reglement vom 14. November 1949 über die Errichtung einer Holzfachschule am Technikum Biel, mit Abänderung;

Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen;

- Reglement vom 28. Dezember 1951 für das deutschsprachige Lehrerseminar, mit Abänderungen;
- Reglement vom 23. April 1923 für das deutschsprachige Lehrerinnenseminar, mit Abänderungen;
- Règlement du 18 décembre 1953 des Ecoles normales d'instituteurs et d'institutrices de la partie française du canton, avec modification;
- Reglement vom 18. März 1960 für die Bemessung der Kostgeldbeiträge und Stipendien an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten;
- Décret du 20 mai 1959 fixant le statut organique de l'Ecole cantonale de Porrentruy;
- Dekret vom 12. Februar 1963 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien;
- Verordnung vom 1. Oktober 1963 über die Stipendien für Mittelschulen;
- Verordnung vom 23. März 1965 betreffend die Übernahme der Schulgelder für den Besuch außerkantonaler öffentlicher Gymnasien;
- Reglement vom 6. Juli 1962 für die ordentlichen Maturitätsprüfungen;
- Reglement vom 8. Januar 1963 für die außerordentlichen Maturitätsprüfungen;
- Dekret vom 4. November 1964 über die Patentprüfungen für Primarlehrer und Primarlehrerinnen;
- Reglement vom 20. Dezember 1957 für die Sekundarlehrerprüfungen, mit Abänderungen;
- Règlement du 1^{er} avril 1965 des examens du brevet d'enseignement ménager pour la partie française du canton;
- Reglement vom 20. Juli 1954 für die Patentprüfungen von Haushaltungslehrerinnen im deutschen Kantonsteil;
- Reglement vom 14. Juli 1950 über die praktisch-didaktischen Kurse für Kandidaten des höheren Lehramtes, mit Abänderung vom 24. Juli 1956;
- Reglement vom 14. Juli 1950 für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes, mit Ergänzungen vom 19. April 1955;
- Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität;
- Reglement vom 10. April 1964 über die Stipendien- und Darlehenskasse;
- Dekret vom 12. Februar 1962 über die Schulkostenbeiträge der Gemeinden für gebrechliche Kinder;
- Dekret vom 12. Februar 1962 über die Schulzahnpflege;
- Dekret vom 4. November 1964 betreffend die Erziehungsberatung.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten sind Einrichtungen von Gemeinden oder gemeinnützigen Institutionen. Staatliche Zulagen an die Kindergärtnerinnenbesoldung und an den Bau der Kindergärten. Eintrittsalter: 4 bis 5 Jahre. In der Mehrzahl der Kindergärten wird ein bescheidenes Schulgeld erhoben. 297 Kindergärten, verteilt auf das ganze Kantonsgebiet.

2. Die Primarschule

Jedes Kind, das vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, ist auf den Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Schuleintritt wird bei Vorliegen besonderer Verhältnisse gestattet.

Dauer der *Schulpflicht* neun Jahre. Jährliche Unterrichtszeit wenigstens 36 Wochen, für erweiterte Oberschulen wenigstens 37 Wochen. Die erweiterte Oberschule (siebtes bis neuntes oder sechstes bis neuntes Schuljahr), zu deren Führung die Gemeinden berechtigt sind, weisen einen ausgedehnteren Unterrichtsplan auf als die Primaroberklassen. Französisch- beziehungsweise Deutschunterricht als zweite Landessprache ist in allen Primarschulen vom siebten bis neunten Schuljahr obligatorisch. Weiterbildungsklassen als freiwilliges, zehntes Schuljahr.

Die größeren Gemeinden haben *besondere Klassen* zu führen für: normalbegabte Kinder mit körperlichen Gebrechen; normalbegabte Kinder, die einer besonderen Betreuung bedürfen (Kleinklassen); minderbegabte, aber schulbildungsfähige Kinder.

Schwererziehbare und mit schweren Gebrechen behaftete Kinder erhalten ihre Erziehung und Bildung in Spezialschulen, Heimen oder Anstalten. Die Gemeinden leisten an die Versorgungskosten einen Beitrag.

Der *Mädchenhandarbeitsunterricht* ist während der ganzen Schulzeit (erstes bis neuntes Schuljahr) obligatorisch. Das Obligatorium des *Hauswirtschaftsunterrichts* gilt für das neunte Schuljahr, kann von der Gemeinde aber auch auf das achte Schuljahr ausgedehnt werden (siehe auch Ziffer 6a, Frauenschule Bern, Hauswirtschaftliche Abteilung). Vom fünften Schuljahr an können die Gemeinden den *Handfertigkeitsunterricht für Knaben* als obligatorisches Fach einführen.

3. Die Sekundarschule

Sie umfaßt das fünfte bis neunte Schuljahr. Vereinzelt werden Schulen mit gleichem Lehrplan auch *Progymnasium* genannt. Der Eintritt in die Sekundarschule erfolgt einheitlich im Anschluß an das vierte Schuljahr der Primarschule.

Träger sind die Gemeinden, ausgenommen Pruntrut (Kanton). Der Schulbesuch und die Lehrmittel sind unentgeltlich.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

Beruflicher Unterricht für Lehrlinge und Lehrtöchter als obligatorische Ergänzung zur praktischen Berufslehre (volle Berufsschulen siehe Ziffer 6).

a) Gewerbliche Berufsschulen

(siehe auch Ziffer 6a, Frauenschule Bern, Gewerbeschule). Es werden in 32 Gemeinden solche Berufsschulen geführt; besonders ausgebaut ist die Gewerbeschule der Stadt Bern.

b) Kaufmännische Berufsschulen

Träger sind in der Regel die kaufmännischen Vereine. Kaufmännische Berufsschulen bestehen in 23 Gemeinden.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Jede Schulgemeinde hat für Jünglinge, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, das Alter der Volljährigkeit aber noch nicht erreicht haben, je nach den örtlichen Verhältnissen eine landwirtschaftliche oder eine allgemeine Fortbildungsschule zu führen. Allgemeinbildender und beruflicher Unterricht landwirtschaftlicher oder gewerblicher Art. Obligatorium für alle Jünglinge, die nicht eine Berufsschule oder eine höhere Schule besuchen. Beginn der Fortbildungsschulpflicht in dem nach der Erfüllung der obligatorischen Volksschulbildung folgenden Herbst. Drei Jahreskurse. Jährliche Stundenzahl für die allgemeine Fortbildungsschule mindestens 60, für die landwirtschaftliche mindestens 80 Stunden. Für Mädchen

analog obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Schulzeit mindestens 180 Stunden, die auf mehrere Jahre verteilt oder in zusammenhängenden Kursen absolviert werden können.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Gewerbliche Berufsschulen

Das kantonale Gewerbemuseum Bern mit seinen Fachschulen

Staatliches Gewerbeförderungsinstitut mit folgenden Fachschulen:

Die Keramische Fachschule Bern

Ausbildung von Töpfern und Keramikern; drei Jahre Lehrzeit. Lehrabschlußprüfung. Halbjahreskurse für Hospitanten zur Weiterbildung in einzelnen Fächern. Schulgeld.

Die Schnitzlerschule Brienz

Berufslehre für Holzbildhauer für Mensch- und Tierfiguren, Lehrzeit vier Jahre; Holzbildhauer für Ornamentik und Möbelschnitzerei, Lehrzeit dreieinhalb Jahre; Schnitzer für kunstgewerbliche Artikel, Lehrzeit drei Jahre. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld für Ausländer. Für Hospitanten Gelegenheit zur Weiterbildung in einzelnen Fächern.

Im Winter Abendzeichenschule: unentgeltlicher Unterricht für Erwachsene; Klassen für Schnitzer und Schnitzlerlehrlinge, für Teilnehmer ohne besondere Vorbildung, für Schulpflichtige vom sechsten Schuljahr an.

Die Geigenbauschule Brienz

Staatliche Fachschule für Geigenbau für Jugendliche beider Geschlechter. Lehrzeit vier Jahre. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld für Ausländer.

Die Fachschulen für Kunstgewerbe am kantonalen Technikum Biel

Siehe Ziffer 6, Absatz e.

Die Lehrwerkstätten der Stadt Bern

Trägerin: Stadt Bern.

Lehrlingsfachschule für Mechaniker, Elektrogerätemechaniker, Maschinenzeichner, Möbelschreiner, Innenausbauzeichner, Bauschlosser, Bauspenglern, Sanitärinstallateure. Bescheidenes Schulgeld. Voll-

ständige Berufslehre mit Lehrabschlußprüfung. Anschluß an die Primar- oder Sekundarschule. Aufnahme nach Bestehen einer praktischen und theoretischen Eignungsprüfung.

Höhere Fach- und Meisterschule. Tages- und Abendkurse zur Weiterbildung von gelernten Berufsleuten zum Werkführer oder selbständigen Meister. Kursgeld. Meisterdiplom.

Die Werkstätten Laubegg für Infirme

Trägerin: Stadt Bern.

Fachschule für invalide Jünglinge, die den Schreinerberuf erlernen wollen.

Schweizerische Holzfachschule Biel

Zweimonatige Kurse mit Ausweis; Diplom für technische Betriebsleiter der Sägereiindustrie.

Die Frauenschule der Stadt Bern

Trägerin: Stadt Bern.

Berufs- und Fachschule: Berufslehre für Wäscheschneiderinnen, Lehrzeit drei Jahre; Damenschneiderinnen, Lehrzeit drei Jahre; Knabenschneiderinnen, Lehrzeit drei Jahre; Handweberinnen, Lehrzeit drei Jahre; Bunt- und Weißstickerinnen, Lehrzeit zweieinhalb Jahre; Paramentikerinnen, Lehrzeit drei Jahre. Lehrabschlußprüfung. Lehrgeld. Leistungsprämie.

Berufswahlklasse (Vorkurs Mode; Jahreskurs).

Gewerbeschule für Frauenberufe: Beruflicher Unterricht für Lehrtöchter als obligatorische Ergänzung zur praktischen Berufslehre (Bunt- und Weißstickerinnen, Damenschneiderinnen, Glätterinnen, Handweberinnen, Kleiderbüglerinnen, Knabenschneiderinnen, Konfektionsnäherinnen, Konfektionsschneiderinnen, Kunststopferinnen, Maschinenstickerinnen, Modistinnen, Stickereizeichnerinnen, Teppichstopferinnen, Wäscheschneiderinnen).

Berufliche Weiterbildungskurse: Kurse zur Vorbereitung auf die Meisterinnenprüfung für Damenschneiderinnen in Verbindung mit dem Schweizerischen Frauengewerbeverband.

Hauswirtschaftliche Abteilung: Obligatorischer Unterricht an der Primar- und Mittelschule (Kochen, Haushaltpflege, Gartenbau). Obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Freiwillige Kurse: Semester- und Jahreskurse für schulentlassene Töchter (hauswirtschaftliche und allgemeinbildende Fächer); Tages-,

Nachmittags- und Abendkurse für Hausfrauen und Töchter (Nähen, Haushaltpflege, Kochen).

Soziale Abteilung: Vorkurse für Pflegerinnenberufe (Semesterkurse); Ausbildung von Heimgehilfinnen und Heimerzieherinnen; Ausbildung von Hausbeamtinnen.

Die Frauenarbeitsschule Thun

Träger: Gemeinnütziger Frauenverein Thun.

Kurse für Weißnähen und Kleidermachen für den allgemeinen Hausbedarf: Jährlich vier Kurse von 9 bis 12 Wochen Dauer. Kursgeld. Vormittags-, Nachmittags- und Abendkurse.

Abteilung für berufliche Ausbildung in Weißnähen: Lehrzeit zweieinhalb Jahre. Lehrabschlußprüfung. Lehrgeld.

Weiterbildungskurse für junge Damenschneiderinnen: Neun- bis zwölfwöchige Kurse. Kursgeld.

Die Frauenarbeitsschule Burgdorf

Träger: Gemeinnütziger Frauenverein Burgdorf.

Sie umfaßt die obligatorische und die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschule und kurzfristige Kurse für Frauen und Töchter. Sommer- und Winterkurse von 6 bis 12 Wochen Dauer (Kochen, Weißnähen, Kleidermachen, Stickerei). Kursgeld.

Die Schweizerische Schule für medizinische Laborantinnen, Bern

Träger: Pflegerinnenschulverband Engeried (privat).

Ausbildung von Hilfskräften für Krankenhauslaboratorien, praktizierende Ärzte und wissenschaftliche Institutionen. Aufnahme vom 18. Altersjahr an. Aufnahmebedingungen: Mittelschulbildung, Kenntnisse in Stenographie und Maschinenschreiben. Zweijahreskurs. Diplom. Schulgeld.

b) Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsschule der Kantonsschule Pruntrut

Diplomabteilung mit drei Jahreskursen und Maturitätsabteilung mit dreieinhalb Jahreskursen. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr (siehe auch Ziffer 8).

Die Handelsschule des städtischen Gymnasiums Bern

Diplomabteilung vier Jahre und Maturitätsabteilung viereinhalb Jahre. Die Diplomabteilung umfaßt eine Übergangsklasse (neuntes

obligatorisches Schuljahr) und drei anschließende Schuljahre. Die Maturitätsabteilung schließt an die oberste oder zweitoberste Sekundarschulklasse an (siehe auch Ziffer 8).

Die Töchter-Handelsschule Bern

Drei Jahre, mit Diplom. Eintritt nach dem neunten Schuljahr.
Reguläre Schülerinnen und Hospitantinnen.

Die städtische Handelsschule Biel

Mit der Sekundarschule verbunden. Für Knaben und Mädchen.
Drei Jahre, mit Diplom. Sprachlich getrennte Klassen für Muttersprache und erste Fremdsprache. Eintritt nach dem neunten Schuljahr.

Die Handelsschule der Sekundarschule St-Imier

Drei Jahre, mit Diplom. Für Knaben und Mädchen. Eintritt nach dem neunten Schuljahr.

Die städtische Handelsschule Delémont

Drei Jahre, mit Diplom. Für Knaben und Mädchen. Eintritt nach dem neunten Schuljahr.

Die städtische Handelsschule La Neuveville

Drei Jahre, mit Diplom. Für Knaben und Mädchen. Eintritt nach dem neunten Schuljahr.

c) Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Rütti bei Zollikofen

Kursdauer zwei Jahre, ganzjährig. Aufnahmebedingungen: landwirtschaftliche Praxis und Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung mit Diplom. Kostgeld. Internat.

Die Schule dient auch als Demonstrations-, Prüfungs- und Beratungsstelle.

Die kantonale Landwirtschaftsschule Schwand-Münsingen

Kursdauer zwei Jahre, nur Winterschule, nicht ganzjährig. Aufnahmebedingungen wie Rütti. Diplom. Kostgeld. Internat.

Praktikantenkurs im Sommer für Anfänger in der landwirtschaftlichen Praxis.

Angliederung einer Haushaltungsschule (siehe Ziffer 6, Absatz d).

Die kantonale Landwirtschaftsschule Waldhof-Langenthal

Kursdauer zwei Jahre, nur Winterschule, nicht ganzjährig. Aufnahmebedingungen wie Rütti. Diplom, Kostgeld, Internat.

Praktikantenkurs im Sommer für Anfänger in der landwirtschaftlichen Praxis

Angliederung einer Haushaltungsschule (siehe Ziffer 6, Absatz d).

Ecole cantonale d'agriculture du Jura à Courtemelon

wie Schwand-Münsingen und Waldhof-Langenthal.

Die Bergbauernschule Hondrich

für Bauernsöhne der Bergregion. Nur Winterschule (20 Wochen). Aufnahmebedingungen: zwei Jahre Praxis in der Alpwirtschaft und Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung mit Diplom. Kostgeld. Internat.

Die Schule dient auch als regionale Zentralstelle für denviehwirtschaftlichen Beratungsdienst.

Angliederung einer Haushaltungsschule (siehe Ziffer 6, Absatz d).

Die kantonale Molkereischule Rütti bei Zollikofen

Ausbildung von Käserei- und Molkereipersonal. Musterbetrieb und zentrale Auskunftsstelle für milchwirtschaftliche Angelegenheiten; Versuchs- und Untersuchungsstation.

Kursdauer ein Jahr, ganzjährig: Weiterbildung in Milchkenntnissen, Milchuntersuchung, Käse- und Butterfabrikation, Verwertung der Abfälle; besondere Ausbildung in allgemeiner Molkereitechnik.

Aufnahmebedingungen: Käserlehrlingsprüfung oder mindestens zweijährige Praxis im Molkereiwesen und Besuch einer Fachschule.

Austrittszeugnis. Diplom nur bei guten Leistungen. Kostgeld. Internat.

**Die kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau
Öschberg-Koppigen**

Weiterbildung von Berufsgärtnern und Berufsgärtnerinnen, die eine Berufslehre hinter sich haben.

Jahreskurse (Mitte März bis Mitte Februar).

Winterkurse von je vier Monaten, ab Oktober. Diplom. Kostgeld.

d) Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale Haushaltungsschule Schwand-Münsingen

Ausbildung zur Führung eines bäuerlichen oder bürgerlichen Haushaltes.

Sommerkurs fünf Monate. Winterkurs vier bis viereinhalb Monate. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Kostgeld. Internat.

Die kantonale Haushaltungsschule Waldhof-Langenthal

Ausbildung von Töchtern vom Lande. Halbjährige Kurse (Sommer und Winter). Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Kostgeld. Internat.

Ecole cantonale ménagère du Jura à Courtemelon

Winterkurse von fünf Monaten. Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Kostgeld. Konvikt.

Die kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule Hondrich

Sommer- und Winterkurse von fünf Monaten. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr.

Die Haushaltungsschule Bern

Träger: Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein, Sektion Bern.

Vier Abteilungen: sechsmonatige Haushaltungskurse; sechswöchige Kurse für gepflegte Küche; kurzfristige Tages- und Abendkurse; einjährige Kurse zur Ausbildung von Heimpflegerinnen.

Beginn 1. Mai und 1. November. Kursgeld. Internat und Externat.

Die bernische Haushaltungsschule Worb

Träger: Gemeinnützige Gesellschaft.

Jährlich drei Kurse: Januar bis März; April bis September; Oktober bis Weihnachten. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Kostgeld. Internat.

Die Haushaltungsschule St-Imier

Gründung der Ökonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern.

*e) Technische Berufsschulen***Das Kantonale Technikum Biel**

Der Fachunterricht wird zum Teil zweisprachig erteilt; in den sprachlichen, mathematischen und kaufmännischen Fächern werden die Schüler ausschließlich in ihrer Muttersprache unterrichtet.

Fünf technische Abteilungen und vier Fachschulen:

Technische Abteilungen für Maschinentechnik, Elektrotechnik, Hochbautechnik, Automobiltechnik und Uhren- und Feintechnik; je sechs Semester.

Fachschulen: Präzisionsmechanikerschule acht Semester; Uhrmacherschule (Rhabilleurs, Mikromechaniker, Uhrenzeichner) acht Semester (Régleuses vier Semester); kantonale Kunstgewerbeschule Biel acht Semester; kantonale Verkehrsschule Biel vier Semester.

Aufnahmebedingungen: Für den Eintritt in das erste Semester der technischen Abteilungen wird in der Regel eine abgeschlossene Berufslehre oder eine entsprechende Praxis und das Bestehen einer Aufnahmeprüfung verlangt. Für den Eintritt in das erste Schuljahr der Fachschulen wird das 15. zurückgelegte Altersjahr und das Bestehen einer Aufnahmeprüfung verlangt.

Abschluß: Diplom beziehungsweise eidgenössischer Fähigkeitsausweis. Das Vordiplom wird an den technischen Abteilungen im Verlaufe des vierten Semesters erworben. Schüler der Präzisionsmechanikerschule und der Uhrmacherschule erhalten neben dem Schuldiplom das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Schüler der kantonalen Kunstgewerbeschule erhalten das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

Schulgeld in allen Abteilungen.**Kantonales Technikum Burgdorf****Höhere technische Lehranstalt des Staates Bern.**

Fünf technische Abteilungen: Hochbau; Tiefbau; Chemie; Maschinentechnik; Elektrotechnik: Richtung Starkstromtechnik, Richtung Nachrichtentechnik.

Das Studium dauert sechs Semester.

Aufnahmebedingungen: erfolgreich abgeschlossene, der Studienrichtung entsprechende Berufslehre, Bestehen einer Aufnahmeprüfung. *Schulgeld*.

Abschluß: Diplom der betreffenden Abteilung. Titel der erfolgreichen Absolventen: Architekt-Techniker HTL; Ingenieur-Techniker HTL; diplomierter Chemiker HTL.

Le Technicum cantonal de St-Imier, comprend:

- a) Une *division technique* qui prépare des :
- 1^o Ingénieurs-techniciens ETS en machines;
- 2^o Ingénieurs-techniciens ETS en microtechnique.

Moyennant un examen d'admission, elle reçoit des apprentis porteurs du certificat fédéral de capacité ou pouvant justifier des connaissances professionnelles équivalentes, formés dans une école de métiers ou dans l'industrie.

La durée des études est de six semestres.

- b) Trois *écoles de métiers* dont :

- 1^o une école de mécanique de précision;
- 2^o une école d'électricité courant fort et courant faible;
- 3^o une école d'horlogerie et de micromécanique.

Moyennant un examen d'admission, elles reçoivent des jeunes gens ou jeunes filles (régleuses) ayant terminé leur scolarité obligatoire et âgés d'au moins 15 à 16 ans.

La durée de l'apprentissage dans ces écoles est de quatre ans.

Elles préparent une main-d'œuvre qualifiée qui, en principe, après quelques années de pratique dans l'industrie, doit être à même de faire partie des cadres.

Le montant de l'écolage semestriel est fixé par un décret cantonal.

f) *Berufsschule für Verkehr*

Die Fachschule für Verkehr und Verwaltung am Technikum Biel
Siehe Ziffer 6, Absatz e.

g) *Spezielle Frauenbildungsschulen*

Die Fortbildungsabteilung der Höheren Mädchenschule
Marzili, Bern

Trägerin: Stadt Bern.

Der obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsunterricht entsprechend Ziffer 5 ist in den Lehrplan eingebaut.

Zweijähriger Kurs mit Abschlußprüfung (Diplom). Eintritt im Anschluß an die absolvierte Sekundarschule und nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Schulgeld für Auswärtige.

Der Kurs, als Ergänzung zur Sekundarschulbildung, bereitet auf die im 18. Altersjahr einsetzende Ausbildung in den verschiedenen Frauenberufen vor, insbesondere auf:

- *soziale Frauenberufe*: Säuglingspflegerin, Krankenschwester, Heimleiterin, Heimpflegerin, Hausbeamtin, Fürsorgerin, Kindergärtnerin usw.;
- *Berufe*, die gute *Fremdsprachenkenntnisse* erfordern, wie Buchhändlerin, Gehilfin in Museen usw.;
- *Berufe*, die einfache *naturwissenschaftliche Kenntnisse* voraussetzen, wie Laborantin, Arzt- und Zahnarztgehilfin, Apothekengehilfin, Heilgymnastikerin usw.

Im zweiten Ausbildungsjahr dreiwöchiges Praktikum, je nach Berufsbedürfnis in Spital, Krippe, Laboratorium, Bibliothek, Anstalt oder heilgymnastischem Institut. Die Abschlußprüfung hat in mindestens vier Fächern, worunter Deutsch und Französisch obligatorisch, zu erfolgen. Diplomfächer sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Geschichte, Pädagogik, Rechnen, Biologie, Chemie. Fakultativ: Handarbeiten, Stenographie, Zeichnen, Kunstgeschichte, Singen.

Einjähriger Kurs. Eintritt wie zum zweijährigen Kurs. Er dient der allgemeinen Weiterbildung und im besonderen der Vorbereitung auf die Prüfung in das Lehrerinnenseminar oder auf eine Berufslehre.

Die Fortbildungsabteilung der Neuen Mädchenschule Bern (privat)

Drei Klassen, wovon zwei für ehemalige Sekundarschülerinnen und eine für ehemalige Primarschülerinnen, im Anschluß an das neunte Schuljahr. Vorstufe für den Eintritt in Fachschulen und höhere Frauenberufe. Schulgeld.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a) Kindergärtnerinnen

Das städtische Kindergärtnerinnenseminar der Höheren
Mädchenschule Marzili, Bern
und

Die Neue Mädchenschule für Kindergärtnerinnen in Bern (privat)

Zweijahreskurs. Eintritt frühestens im 18. Altersjahr. Kantonales
Diplom.

b) Arbeitslehrerinnen

Die Ausbildung zur Arbeitslehrerin erfolgt in den Arbeitslehrerinnenseminarien Thun und Delémont. Ausbildungszeit eineinhalb Jahre,

Abschluß durch eine Patentprüfung. Eintritt frühestens im 18. Altersjahr. Vorbildung: Berufslehre als Wäsche-, Damen- oder Knabenschneiderin oder spezielle Vorbereitungskurse (Kursgeld) in Frauenarbeitsschulen.

Die Ausbildung zur Primarlehrerin schließt die Ausbildung als Arbeitslehrerin ein. Das bernische Primarlehrerinnenpatent gilt zugleich als Arbeitslehrerinnenpatent.

In der Ausbildung zur Haushaltungslehrerin ist die Ausbildung zur Arbeitslehrerin ebenfalls eingebaut.

c) *Haushaltungslehrerinnen*

Ausbildung in Bern und Pruntrut.

Das kantonale Haushaltungslehrerinnenseminar *Bern*: Vorbildung: Obligatorische Schulzeit und ein landwirtschaftliches Haushaltlehrjahr. Vierjährige Ausbildung, die ersten zwei Jahre im Internat. Kein Schulgeld. Kostgeld. Stipendien.

Nach zweieinhalb Jahren Patentprüfung als Handarbeits- (=Arbeits-) Lehrerin. Patentierung als Hauswirtschaftslehrerin am Schluß der Ausbildungszeit.

Die beiden Patente berechtigen zur Erteilung von Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht an Haushaltungs-, Primar-, Sekundar- und Mädchenfortbildungsschulen.

Das kantonale Haushaltungslehrerinnenseminar *Pruntrut*: Vorbildung: Sekundarschule oder erweiterte Oberschule. Vierjährige Ausbildung, die ersten zwei Jahre im Internat. Kein Schulgeld. Kostgeld. Stipendien. Patentierung als Haushaltungslehrerin und Patentierung als Arbeitslehrerin, beides am Schluß der Ausbildungszeit.

Die beiden Patente berechtigen zur Erteilung von Hauswirtschafts- und Handarbeitsunterricht an Haushaltungs-, Primar-, Sekundar- und Mädchenfortbildungsschulen.

d) *Primarlehrer*

Die Ausbildung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen erfolgt in staatlichen, städtischen und privaten Seminarien.

Kantonales Lehrerseminar Bern-Hofwil

Ausbildungszeit vier Jahre, die zwei ersten im Unterseminar Hofwil (Internat), die zwei letzten im Oberseminar Bern (Externat). Dem Oberseminar ist eine Übungsschule angegliedert.

Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 15. Altersjahr, im Anschluß

an die Sekundarschule oder erweiterte Oberschule, Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

Patentprüfung. Kein Schulgeld. Kostgeld für Interne. Stipendien.

Die Bestimmungen über Studiendauer, Aufnahme und Abschluß gelten auch für die übrigen Lehrerbildungsanstalten: *Kantonales Seminar für Lehrer und Lehrerinnen in Langenthal; Kantonales Lehrerinnenseminar Thun mit Filialseminar Seeland* (für Lehrerinnen) in Biel, deutschsprachig; *Ecole normale de Bienne* (pour instituteurs et institutrices); *Ecole normale des instituteurs de Porrentruy; Ecole normale des institutrices de Delémont; Lehrerinnenseminar der Höheren Mädchenschule Marzili, Bern*, Trägerin: Stadt Bern; *Evangelisches Lehrerinnenseminar der Neuen Mädchenschule, Bern*, privat, Schulgeld; *Evangelisches Lehrerseminar Muristalden, Bern*, privat, Internat, Schul- und Kostgeld.

Sonderkurse für das Lehramt, Primarlehrer und -lehrerinnen. Zwei-einhalbjährige Kurse für Kandidaten und Kandidatinnen mit abgeschlossener Berufslehre und praktischem Erfolg im Beruf werden seit 1964 nicht mehr durchgeführt. Interessenten für den Primarlehrerberuf werden fortan dem normalen Lehrgang der Seminare, mit voller, vierjähriger Ausbildungszeit zugewiesen. Einjährige Kurse für Primarlehrerinnen werden in den Seminaren noch vereinzelt durchgeführt. Zulassungsbedingungen: Matura, Diplom einer dreijährigen Handelsschule, Kindergärtnerinnen- oder Arbeitslehrerinnen-diplom. Aufnahmeprüfung. Kein Schulgeld. Stipendien.

e) *Sekundarlehrer*

Die Ausbildung erfolgt an der Lehramtsschule Bern in Verbindung mit den philosophischen Fakultäten der Universität Bern.

Voraussetzung für den Eintritt: Primarlehrerpatent und Schuldienst während eines Jahres, für Maturanden Besuch eines Vorkurses für pädagogische, methodische und praktische Grundschulung. Dieser Vorkurs wird für deutschsprachige Kandidaten an der Lehramtsschule Bern, für französischsprechende Kandidaten am Lehrerseminar in Pruntrut durchgeführt.

Ausbildungszeit: Wissenschaftlicher Hauptkurs von mindestens vier Semestern und darauffolgendes fünftes Semester für praktische Ausbildung.

Sprachlich-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

Studienabschluß: Bernisches Sekundarlehrerpatent oder Fachpatent.

f) Lehrkräfte für höhere Mittelschulen und Berufsschulen

Das Patent zur Ausübung des höheren Lehramtes (Gymnasiallehrerpatent) kann nach mindestens vierjährigem akademischem Studium erworben werden. Prüfung an der Universität. Ein mindestens dreijähriges akademisches Studium wirtschafts- und staatswissenschaftlicher Richtung bereitet auf die Patentprüfung für das höhere Handelslehramt vor.

8. Die Maturitätsschulen

Alle Schulen nehmen Knaben und Mädchen auf und führen zur Maturität der Typen A, B und C.

Eintritt mit Beginn des siebten Schuljahres, nach zwei Jahren Sekundarschule (nach dem sechsten Schuljahr). Schulbesuch unentgeltlich. Der Übertritt von der Sekundarschule in die Gymnasien kann für Schüler aus Orten ohne Gymnasium auch nach fünf Jahren Sekundarschule (nach dem neunten Schuljahr) erfolgen.

Das Untergymnasium (siebtes bis neuntes Schuljahr, Sexta bis Quarta) gliedert sich nach und nach in die Gymnasialabteilungen der Typen A, B und C, die im

Gymnasium (zehntes bis dreizehntes Schuljahr, Tertia bis Oberprima) bis zur Maturität weitergeführt werden.

Ecole cantonale de Porrentruy (Ecole de Commerce, voir chiffre 6b); *das städtische Gymnasium Bern* (Handelsschule siehe Ziffer 6b); *das Gymnasium Thun*; *das Gymnasium Interlaken*; *Gymnase de Bienne* de langue française; *das Gymnasium Biel* für deutschsprachige Schüler; *das Gymnasium Burgdorf*; *das Gymnasium Langenthal*; *das Freie Gymnasium in Bern* (privat). Maturitätsausweis staatlich anerkannt. Schulgeld. Die Anstalt umfaßt auch eine 4. Primarschulkklasse und eine Sekundarschule.

9. Die Hochschulen

Die Universität Bern

Sieben Fakultäten: Evangelisch-theologische Fakultät; Christkatholisch-theologische Fakultät; Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät mit Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung; Medizinische Fakultät mit angegliedertem Zahnärztlichem

Institut; Veterinärmedizinische Fakultät; Philosophisch-historische Fakultät; Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät, die beiden letztgenannten mit Lehramtsschule für bernische Sekundarlehrkräfte.

Zulassungsbedingungen: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Kollegiengelder und Semesterbeiträge. Doktorat oder Lizentiat.

10. Lehrmittel und Schulmaterial

Die in der Regel vom Staat selber herausgegebenen obligatorischen Lehrmittel werden vom kantonalen Lehrmittelverlag an die Schulen ausgeliefert. Die Gemeinde gibt den Schülern die Lehrmittel unentgeltlich ab. Staatsbeitrag.

Audiovisuelle Hilfsmittel. Neben den traditionellen Lehrmitteln werden im Unterricht verwendet: Film- und Tonfilmapparaturen (Staatsbeitrag für finanziell schwer belastete Gemeinden); Radioempfänger (kein Staatsbeitrag; vielenorts von der Schweizerischen Radioaktion zur Verfügung gestellt); Diaprojektoren und Fernsehempfänger (kein Staatsbeitrag).

11. Schulsoziale Einrichtungen

Vereinzelt werden Schülertransporte organisiert. Die Gemeinden erhalten einen Staatsbeitrag. Die Ecole normale in Delémont verfügt über ein Schülerrestaurant. In einigen gewerblichen Berufsschulen und vollen Berufsschulen gibt es Kantinen.

Schularztdienst. Der Schularzt im Haupt- oder Nebenamt wird durch die Schulbehörde gewählt und entschädigt. Es obliegen ihm die Aufgaben gemäß Bundesgesetz gegen die Tuberkulose, die Überwachung der schulhygienischen Verhältnisse und die Fürsorge für körperlich gefährdete oder geschädigte Kinder. Staatsbeitrag.

Schulzahnarztdienst. Die Gemeinden sind zu dessen Durchführung verpflichtet. Die Gemeinde oder ein Gemeindeverband wählen einen Schulzahnarzt im Haupt- oder Nebenamt. Ihm obliegt die obligatorische Untersuchung aller Schulkinder. Für die Behandlung kann die Gemeinde mit allen Zahnärzten der Gegend Schulzahnpflegeverträge abschließen, in denen sich der Zahnarzt zur Behandlung der Schulkinder zum Schulzahnpflegetarif verpflichtet.

Erziehungsberatungsstellen und jugendpsychiatrischer Dienst in allen Landesteilen, geführt von Staat und Gemeinden.

Erziehungsberatung und Jugendpsychiatrischer Dienst der Stadt und des Kantons Bern, Anfänge 1930, hervorgegangen aus dem städtischen Schularztamt Bern. Beratung und Betreuung Jugendlicher bis zum 20. Altersjahr, ambulant und intern. Filialstellen in Burgdorf und Münsingen im Ausbau.

Services médico-pédagogiques in Biel, Delémont, Moutier, Porrentruy und Tavannes.

Nachwuchsförderung. Es werden Ausbildungsbeiträge ausgerichtet an Schüler von Sekundarschulen an die Kosten für den Schulweg und auswärtige Verpflegung während der ganzen Schulzeit. Seminaristen und Gymnasiasten erhalten während der ganzen Ausbildungszeit Barstipendien. Stipendien und zinslose Darlehen können an Universitätsstudenten aller Universitäten, inklusive ETH, ausgerichtet werden. Für alle Stipendienleistungen ist Wohnsitz im Kanton Bern erforderlich. Im Jahre 1965 erreichten die Stipendienaufwendungen total Fr. 3842 578.–.

12. Abendschulen

Abendtechnikum in Bern, privat, von Bund und Kantonen subventioniert.

13. Freizeitdienst

Von öffentlicher Hand getragen oder gefördert: die Freizeitanlage Tscharnergut in Bern von der Gemeinde Bern subventioniert, analog die Freizeitwerkstätten der «Pro Juventute» in Biel.

14. Erwachsenenbildung

Volkshochschule Bern, subventioniert von der Gemeinde und dem Kanton Bern.

15. Kantonale Dokumentationsstelle

Berner Schulwarte, Institut für Erziehungs- und Unterrichtsfragen, Helvetiaplatz 2, Bern.